

4718 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 20. Jänner 1994 betreffend Übereinkommen zur Gründung des Internationalen Entwicklungsrechtsinstituts

Das Internationale Entwicklungsrechtsinstitut wurde 1983 als nichtstaatliche internationale Organisation nach niederländischem Recht gegründet, um Personen aus Entwicklungsländern juristisch auszubilden und damit der bedeutenden Rolle des Rechts im Entwicklungsprozeß Rechnung zu tragen.

Angesichts der großen internationalen Zustimmung und der auf dem Gebiet der Finanzierung erreichten Stabilität sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen wurde im Jahre 1987 die Umwandlung des IDLI in eine zwischenstaatliche Organisation ins Auge gefaßt. Das diesbezügliche Übereinkommen zur Gründung des Internationalen Entwicklungsrechtsinstituts ist im April 1989 in Kraft getreten.

Das DAC der OECD hat das IDLI mittlerweile als zwischenstaatliche Entwicklungshilfeorganisation anerkannt, freiwillige Beiträge an das Institut werden daher nunmehr als multilaterale Entwicklungshilfe gewertet.

Die Aufgabe des Internationalen Entwicklungsrechtsinstituts besteht in der juristischen Ausbildung von Personen aus Entwicklungsländern, wobei das Schwergewicht in der Verbesserung des Einsatzes von Rechtsressourcen im Entwicklungsprozeß sowie der Einhaltung der Rechtsnorm in internationalen Transaktionen und die Verbesserung des Verhandlungsgeschicks der Entwicklungsländer auf den Gebieten der Entwicklungszusammenarbeit, der Auslandsinvestition, des internationalen Handels und anderer internationaler Geschäftstransaktionen liegt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 25. Jänner 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 01 25

Agnes SCHIERHUBER
Berichterstatterin

Dr.h.c. Manfred MAUTNER MARKHOFF
Vorsitzender